

**Satzung
der
Alois Lill-Stiftung**

§ 1

Name, Rechtsstand, Sitz

1. Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts und führt den Namen „Alois Lill-Stiftung“.
2. Sitz der Stiftung ist Bayreuth.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Gewährung von Unterstützungen für behinderte Kinder und bedürftige Senioren.
 - b) Durchführung und Unterstützung von Projekten der Behinderten- und der Seniorenarbeit in der Stadt Bayreuth

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütung begünstigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Es besteht aus einer Kapitalausstattung von 50.000.- Euro.
3. Zustiftungen sind zulässig.

§ 5**Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6**Stiftungsorgane und Stiftungsverwaltung**

Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Bayreuth nach den Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes und der bayerischen Gemeindeordnung vertreten und verwaltet.

§ 7**Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8**Vermögensanfall**

Bei der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Bayreuth. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9**Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberfranken.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderung der Anschrift und der Zusammensetzung des Stiftungsvorstands unverzüglich mitzuteilen.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Bayreuth, den 13. Juli 2011

Stadt Bayreuth

gez. Dr. Michael Hohl
Oberbürgermeister

Veröffentlicht: Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 13. Januar 2012